

CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine • Freiligrathstr. 4 • 31224 Peine

Referat Landrat  
LR  EKR  I  II  III   
FD: 17,25

DER  
GRUPPENSPRECHER

Landkreis Peine  
Herrn Landrat  
Henning Hei  
Burgstrae 1  
31224 Peine

Eingang 22. APR. 2025

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rcksprache LR  
Sonstiges:  Kenntnis  zum Verbleib  
WV: Hz: SA

15. April 2025

Anfrage gem § 56 NKomVG zur Verkehrssituation in der Hindenburgstrae, Denstorf

**Sehr geehrter Herr Landrat Hei,**

die Gruppe CDU/FDP im Kreistag Peine stellt gem § 56 NKomVG folgende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung:

**Sachverhalt:**

Nach der Sanierung der K52, Ortsdurchfahrt Denstorf (Hindenburgstrae), wurde wiederholt durch Brgerinnen und Brger der Ortschaft Denstorf auf eine aus ihrer Sicht gefhrliche Parksituation hingewiesen.

Im Bereich zwischen den Hausnummern Hindenburgstrae 6 und 8 werden regelmig mehrere Pkw am rechten Fahrbahnrand in Fahrtrichtung Sonnenberg abgestellt. Die rtliche Straenfhrung ist dort aufgrund einer Kurve unbersichtlich.

Die geparkten Fahrzeuge fhren insbesondere bei Begegnungsverkehr, etwa mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Lkw aus der nahegelegenen Kiesgrube Sonnenberg, zu erheblichen Engpssen. Eine Ausweichmglichkeit besteht dann nicht mehr. Dies stellt aus Sicht der Anwohner und der CDU/FDP-Gruppe ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, welches geeignet ist, § 1 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StVO zu berhren (Vermeidung von Gefhrdungen und Parkverbot an unbersichtlichen Straenstellen und in Kurven).

- 2 -

**Anfrage an die Kreisverwaltung:**

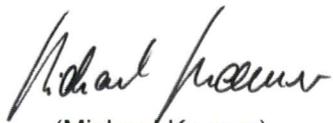
1. Ist dem Landkreis als Straßenbaulastträger bzw. als zuständige Behörde nach § 45 Abs. 1 StVO die Parksituation in der Hindenburgstraße (K52, Ortsdurchfahrt Denstorf) bekannt?
2. Wurden seit der Fertigstellung der Sanierung Verkehrszählungen, Unfallstatistiken oder andere verkehrsanalytische Maßnahmen im genannten Abschnitt durchgeführt?
3. Sieht die Verwaltung auf Grundlage der geltenden Regelungen der StVO (insbesondere § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 45 StVO) eine Notwendigkeit zur verkehrsbehördlichen Anordnung eines eingeschränkten Haltverbots oder Parkverbots zwischen den Hausnummern 6 und 8?
4. Welche Maßnahmen wären ggf. erforderlich, um ein solches Verbot verkehrsrechtlich anzuordnen (z. B. Ortsbesichtigung, Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde, Beschlusslage, Beschilderung)?
5. In welchem Zeitraum könnte eine Überprüfung und ggf. Umsetzung einer entsprechenden Maßnahme erfolgen?

**Begründung:**

Die Anfrage erfolgt im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur vorbeugenden Gefahrenabwehr. Gemäß § 1 Abs. 1 NKomVG dient das Verwaltungshandeln dem Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Schaffung sicherer Straßenverhältnisse ist dabei ein zentraler Bestandteil.

für die CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine bittet ich um schriftliche Beantwortung, bzw. Mitteilung des Sachstandes, sowie Behandlung/Information in den Ausschüssen (KA, AZVF) des Kreistages zu folgenden Punkten:

Mit freundlichem Grüßen



(Michael Kramer)

-Vorsitzender CDU-Fraktion-



(Enrico Jahn)

-Stellv. Vorsitzender CDU Fraktion-